

1. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 9.2.1987). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
Die neuzubildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.  
Hildesheim, den 09.02.1987  
Stadtvermessungsamt  
*Dr. J. K. Dep.*

2. Für die Aufstellung des Planentwurfs.  
Hildesheim, den 09.02.1987  
Stadtplanungsamt  
*K. Krause*

3. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde gem. § 2 (1) BBauG (neueste Fassung) vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 30.3.1987 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 25.04.1987 in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht. Die öffentliche Darlegung gem. § 2 a (2) BBauG erfolgte vom ... bis ... Gleichzeitig bestand allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Bürgerversammlung am 30.04.1987 Hildesheim, den 04.05.1987  
Der Oberstadtdirektor  
Im Auftrage  
*K. Krause*

4. Dem Entwurf mit Begründung zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes hat der Rat der Stadt Hildesheim gem. § 2 Bundesbaugesetz (neueste Fassung) in der Sitzung am 30.03.1987 zugestimmt und die öffentl. Auslegung gem. § 2 a (6) BBauG beschlossen.  
Hildesheim, den 31.03.1987  
Der Oberstadtdirektor  
Im Auftrage  
*K. Krause*

5. Der Entwurf mit Begründung zu diesem Bebauungsplan hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB (neueste Fassung) in der Zeit vom 21.08.1987 bis 21.09.1987 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die Auslegung ist am 12.08.1987 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Erhebung von Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht worden.  
Hildesheim, den 22.09.1987  
Der Oberstadtdirektor  
Im Auftrage  
*K. Krause*

6. Der Entwurf dieses Bebauungsplanes wurde aufgrund der gem. § 3 Abs. 2 BauGB (neueste Fassung) vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB geändert.  
Der Rat der Stadt Hildesheim hat in der Sitzung am ... der Änderung zugestimmt.  
Hildesheim, den ...  
Der Oberstadtdirektor  
Im Auftrage  
*K. Krause*

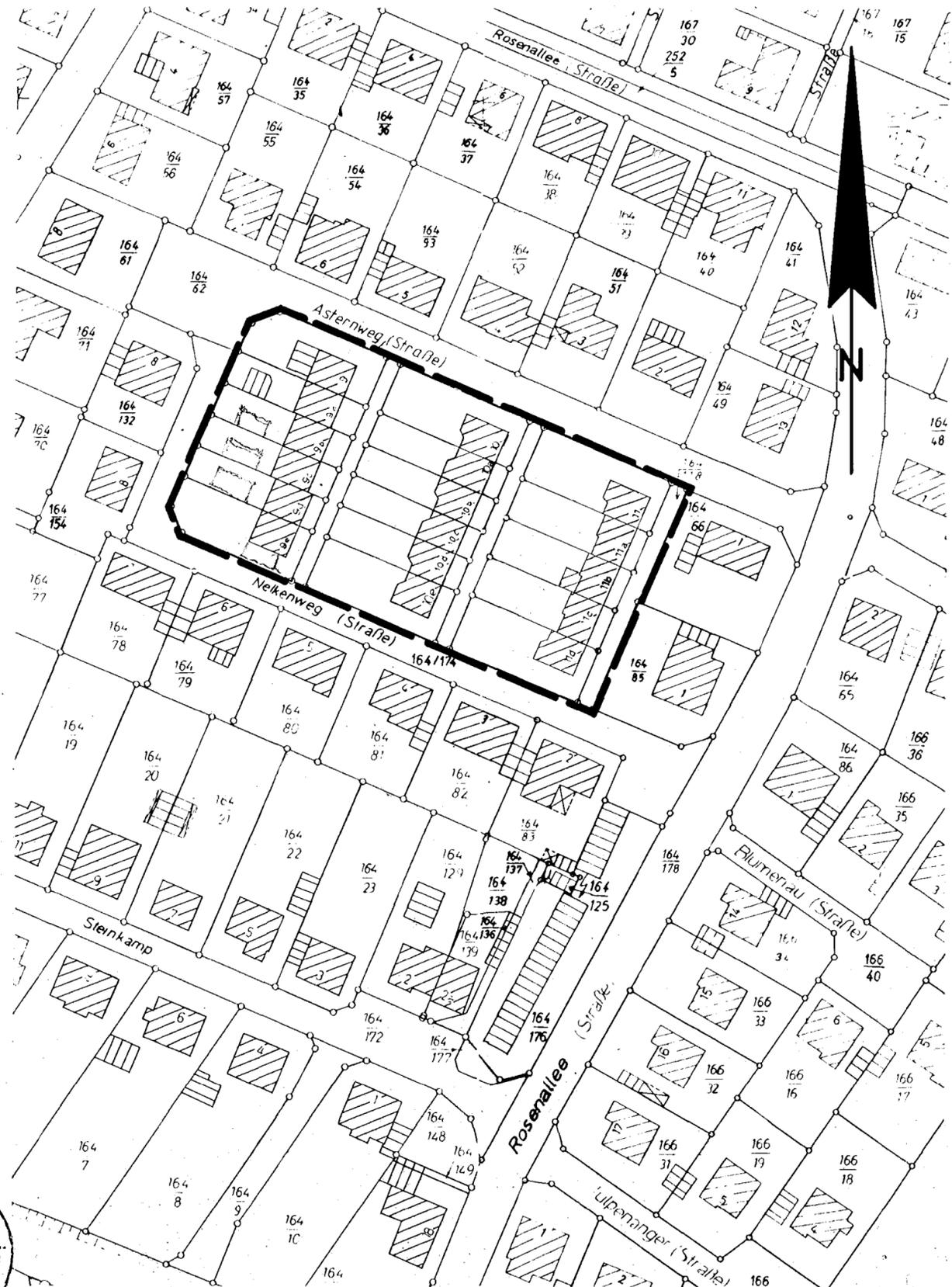
7. Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 10 Baugesetzbuch (neueste Fassung) und der Niedersächsischen Gemeindeordnung (neueste Fassung) vom Rat der Stadt Hildesheim in der Sitzung vom 16.11.1987 als Satzung beschlossen. Die Begründung ist gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch beigefügt, ihr wurde zugestimmt.  
Hildesheim, den 17.11.1987  
Oberbürgermeister *K. Krause* Oberstadtdirektor *K. Krause*

Der Bebauungsplan ist gem. § 11 Abs. 1 BauGB (neueste Fassung) am 18.12.1988 angezeigt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde gem. § 11 Abs. 3 BauGB unter Auflagen/mit Maßgaben/nach Ausnahmegenehmigung durch den Rat der Stadt Hildesheim nicht geltend gemacht.  
Hannover, den 08.03.1988  
Bezirksregierung Hannover  
Im Auftrage  
(L.S.) *gez. Hagen*

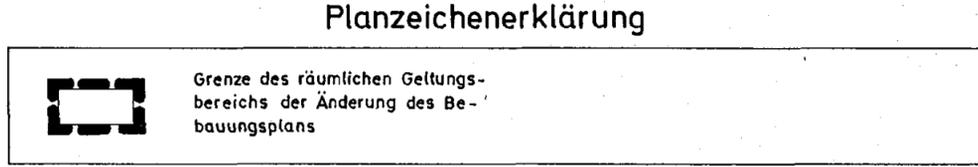
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist gem. § 12 BauGB (neueste Fassung) am 08.06.1988 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 08.06.1988 rechtsverbindlich geworden und liegt zu jedermanns Einsicht bereit.  
Hildesheim, den 08.06.1988  
Der Oberstadtdirektor  
Im Auftrage  
*K. Krause*

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.  
Hildesheim, den 16.10.1990  
Der Oberstadtdirektor  
Im Auftrage  
*K. Krause*

Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.  
Hildesheim, den 08.06.1995  
Der Oberstadtdirektor  
Im Auftrage  
*K. Krause*



**Rechtsgrundlagen für 1.-4.**  
Für diesen Bebauungsplan gelten  
- das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976, geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungs-Novelle vom 3. Dezember 1976 und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979.  
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 15. September 1977.



**Textliche Festsetzung**  
Auf den Baugrundstücken der jeweiligen Endhäuser der Reihenhausgruppen sind Garagen oder Einstellplätze zulässig.  
Auf den Mittelhausgrundstücken sind Garagen oder Einstellplätze nicht zulässig.  
Die in dem Bebauungsplan <sup>IZ</sup> Nr. 194 getroffenen Festsetzungen bleiben unberührt.

**Rechtsgrundlagen für 5.-9.**  
Für diesen Bebauungsplan gelten  
- das Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. Dezember 1986  
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 15. September 1977 in der jetzt gültigen Fassung.



# STADT HILDESHEIM

**3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 194**  
Für das Gebiet zwischen Nelkenweg, Astenweg und Rosenallee im Ortsteil Itzum  
Maßstab 1:1000